



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. Februar 2019

Resolution 2457 (2017)

**verabschiedet auf der 8473. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Februar 2019**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten,

daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte zu achten, wie im einschlägigen Völkerrecht festgeschrieben, und ferner die Verantwortung jedes einzelnen Staates bekräftigend, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die früheren Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine früheren Resolutionen betreffend die verschiedenen Faktoren und Ursachen, die zur Auslösung, Verschlimmerung oder Verlängerung von Konflikten in Afrika beitragen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Konflikte in unterschiedlichen geographischen Gebieten und *erneut darauf hinweisend,* dass die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen entscheidend dazu beiträgt, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern,

feststellend, dass sich Afrika nach wie vor enormen Herausforderungen gegenüber sieht, darunter Defizite in den staatlichen Strukturen, wirtschaftliche Schwierigkeiten, hohe Arbeitslosigkeit, ein falscher Umgang mit ethnischer Vielfalt, der Wettstreit um Macht und Ressourcen, fragile Staaten und schwache staatliche Institutionen, Gebiete ohne staatliche Strukturen, die Raum für illegale Aktivitäten bieten, der kontinuierliche Zustrom von Waffen in den Kontinent und deren unerlaubte Verbreitung, Söldneraktivitäten, Aufstände und Rebellionen, unzureichende Grenzüberwachung und -kontrolle, was die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität begünstigt, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, anhaltende Krisen, die irreguläre Migration auslösen, Korruption, illegale Finanzströme, die die Finanzierung illegaler Aktivitäten erleichtern, Klimaänderungen und Naturkatastrophen sowie schleppende Verfahren zur Ratifikation von Rechtsinstrumenten und zur Umsetzung der Politiken der Afrikanischen Union,

19-03357 (G)



in Bekräftigung der Notwendigkeit, dem mehrdimensionalen Charakter der Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit, denen sich afrikanische Postkonfliktländer gegenübersehen, Rechnung zu tragen, und betonend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens ist, mit dem Ziel, einen Rückfall dieser Länder in den Konflikt zu verhindern,

in ernster Besorgnis darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, ihre destabilisierende Anhäufung und ihr Missbrauch in vielen Regionen der Welt, einschließlich Afrikas, weiter den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, erhebliche Verluste an Menschenleben verursachen und zu Instabilität und Unsicherheit beitragen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf alle internationalen, regionalen und subregionalen Dokumente betreffend den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Afrika, ihre destabilisierende Anhäufung und ihren Missbrauch, darunter das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, sowie auf seine einschlägigen Resolutionen, die zur Konfliktprävention in Afrika beitragen,

feststellend, dass in einigen Situationen bewaffneten Konflikts die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der illegale Handel damit zum Ausbruch, zur Eskalation und zur Fortführung dieser Konflikte beigetragen haben, und ferner unter Hinweis auf die zu diesem Thema verabschiedeten Resolutionen und verhängten Sanktionsmaßnahmen, die die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere von Holz, sogenannten „Konfliktmineralen“ wie Zinn, Tantal, Tungsten und Gold sowie von Diamanten, Kobalt, Holzkohle und wildlebenden Tieren und Pflanzen, verhindern helfen sollen, und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *ermutigend*, eine transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, unter anderem durch die Festlegung von Zielen für Staatseinnahmen zugunsten der Entwicklungsfinanzierung, tragfähige Regulierungs- und Zollrahmen und Sorgfaltsmaßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale,

darauf hinweisend, dass die Afrikanische Union derzeit eine Agenda institutioneller Reformen durchführt, die höhere Wirksamkeit und Effizienz gewährleisten sollen, und *ferner darauf hinweisend*, dass diese Reformen das Potenzial besitzen, die Afrikanische Union zu stärken und ihr eine wirksamere Partnerschaft mit den Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von den bislang ergriffenen Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels der Afrikanischen Union und anderer maßgeblicher Interessenträger, die Waffen in Afrika zum Schweigen zu bringen, und *ferner Kenntnis nehmend* von der Annahme und Umsetzung des Gesamtfahrplans der Afrikanischen Union mit praktischen Schritten, um die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen, sowie von der Berichterstattung darüber, im Rahmen der gleichzeitigen Umsetzung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur und der Afrikanischen Architektur für Regierungsführung,

unter Begrüßung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, bis 2020 den September zum Afrikanischen Amnestiemonat für die Abgabe in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu erklären,

feststellend, dass die Erreichung des Ziels, die Waffen in Afrika zum Schweigen zu bringen, erheblich dazu beitragen wird, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und ferner *feststellend*, dass die in der Agenda 2063 dargelegten Anstrengungen der Afrikanischen Union, für Integration, Frieden, Sicherheit und Wohlstand in Afrika zu sorgen und eine solide Grundlage für inklusives Wachstum und eine nachhaltige

Entwicklung zu schaffen, eng mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung abgestimmt sind,

feststellend, dass das Streben nach Frieden, Sicherheit und Stabilität in Afrika und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gemeinsame Prioritäten darstellen, wie in den beiden Gemeinsamen Rahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft, Afrikas Agenda 2063 und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dargelegt,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Agenda 2063 der Afrikanischen Union als strategische Vision und als Aktionsplan für die Gewährleistung eines positiven sozioökonomischen Wandels in Afrika bis 2063 zu unterstützen, und *aner kennend*, dass Frieden und Sicherheit als entscheidende Wegbereiter für eine nachhaltige Entwicklung Schwerpunkte der Agenda 2063 darstellen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, ihre Politik für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten in die Tat umzusetzen, so auch ihre einschlägigen Initiativen, insbesondere die Afrikanische Solidaritätsinitiative, und ferner Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Versammlung AU/Dec.351(XVI) vom Januar 2011 und AU/Dec.710(XXXI) vom Juni 2018 über die Einrichtung des Zentrums der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten in Kairo,

unter Hinweis auf die während der 12. jährlichen Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und den Mitgliedern des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 19. Juli 2018 geführten Erörterungen über das Ziel der Afrikanischen Union, die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen, und auf den Meinungs austausch über eine mögliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Gesamtfahrplans der Afrikanischen Union mit praktischen Schritten, um die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen,

unter Hinweis auf die Resolutionen 2320 (2016) und 2378 (2017), in Anerkennung der Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat genehmigten und nach Kapitel VIII der Charta eingesetzten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren,

unter Begrüßung der in der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte, die in engerer Zusammenarbeit, gemeinsamen Feldbesuchen hochrangiger Amtsträger, regelmäßigerem Informationsaustausch, eingehenderen Konsultationen, stärker abgestimmtem Vorgehen und engerer Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat und der Kommission zum Ausdruck kommen,

1. *begrüßt* die Entschlossenheit der Afrikanischen Union, Afrika von Konflikten zu befreien und förderliche Bedingungen für das Wachstum, die Entwicklung und die Integration des Kontinents zu schaffen, die in ihrem Ziel, die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen, und in ihrem Gesamtfahrplan zum Ausdruck kommt, der praktische Schritte als Grundlage für die Maßnahmen vorgibt, die zur Erreichung des Ziels eines konfliktfreien Afrika bis 2020 erforderlich sind;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union, die Agenda der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration Afrikas, das Ideal des Panafrikanismus und der afrikanischen Renaissance sowie das Versprechen voranzubringen, „bis 2020 alle Kriege in Afrika zu beenden“ und „das Ziel eines konfliktfreien Afrika zu erreichen“, wie in der am 26. Mai 2013 anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Organisation der afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union angenommenen feierlichen Erklärung bekräftigt wurde, *erklärt* sich bereit, einen Beitrag zu leisten, und fordert alle, insbesondere

die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, auf, gegebenenfalls bei der Erreichung dieses Ziels behilflich zu sein;

3. *erkennt an*, dass es im Wesentlichen bei der Afrikanischen Union, ihren Mitgliedstaaten und deren Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen, einschließlich der Zivilgesellschaft, liegt, ein konfliktfreies Afrika zu schaffen, und *bekundet* seine Unterstützung für Initiativen, die darauf gerichtet sind, afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme zu finden, *erkennt jedoch gleichzeitig an*, dass internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft notwendig sind, um die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses kontinentweiten Ziels beschleunigen zu helfen;

4. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur ihre Kapazitäten auszubauen und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen Friedensunterstützungsmissionen auf dem Kontinent durchzuführen, insbesondere die Afrikanische Bereitschaftstruppe und ihre Schnelleinsatzkomponente, und *legt* dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union *nahe*, im Hinblick auf die Stärkung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur zusammenzuarbeiten, indem sie den Fahrplan der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur sowie den Gesamtfahrplan „Die Waffen zum Schweigen bringen“ und die jeweiligen Arbeitspläne unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden terroristischen Bedrohungen in Afrika im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht und unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, *unterstreicht*, dass die Terrorismusbekämpfung einen dauerhaft angelegten, kooperativen und koordinierten Ansatz erfordert, *begrüßt* in dieser Hinsicht die fortlaufende Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und vermerkt, dass das Büro für Terrorismusbekämpfung Partnerstellen innerhalb der Afrikanischen Union einbindet, um mit ihnen bezüglich der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Kontext des Gemeinsamen Rahmens der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft zusammenzuarbeiten und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten;

6. *bekundet* seine Besorgnis über die schwierige Sicherheitslage in Teilen Afrikas, insbesondere über die Bedrohungen durch Terrorismus, Seeräuberei, Spannungen zwischen Weidetierhaltern und Landwirten, subversive Söldneraktivitäten, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, darunter unter anderem Menschenhandel und der unerlaubte Handel mit Waffen, Drogen und natürlichen Ressourcen, und die von Aufständischen, Rebellengruppen und bewaffneten Gruppen begangene anhaltende Gewalt, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Verstärkung der Grenzkontrollen, des Grenzmanagements und der Zusammenarbeit;

7. *hebt* den wertvollen Beitrag *hervor*, den Vermittlungsmechanismen der Afrikanischen Union sowie regionale und subregionale Organisationen leisten, um die Kohärenz, die Synergie und die kollektive Wirksamkeit ihrer Bemühungen sicherzustellen, und ermutigt bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu verstärkter Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Beirat des Generalsekretärs auf hoher Ebene für Vermittlung, einschließlich der Möglichkeit, in Reaktion auf Konflikt- und Krisensituationen auf dem Kontinent gemeinsame Vermittlungsteams aufzustellen;

8. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, sich verstärkt darum zu bemühen, ihre Aktivitäten über das gesamte Spektrum der möglichen Reaktionen auf Konflikte hinweg – von der Prävention und der Vermittlung über die Friedenssicherung

und die Friedenskonsolidierung hin zur Wiederherstellung und Entwicklung nach Konflikten – in gegenseitiger Unterstützung zu koordinieren, entsprechend ihrem Gemeinsamen Rahmen für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft und insbesondere wenn es darum geht, eine wirksame Durchführung von Friedensabkommen durch die kriegführenden Konfliktparteien zu gewährleisten, und *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, den strategischen Dialog, Partnerschaften und einen regelmäßigeren Austausch von Meinungen, Analysen und Informationen auf Arbeitsebene weiter zu stärken, um Kapazitäten bei den Instrumenten der vorbeugenden Diplomatie auszubauen, potenzielle und bestehende Kapazitäten und Fähigkeiten zu stärken und einzusetzen, insbesondere über die regionalen politischen Büros der Vereinten Nationen, und zur Kohärenz und Integration ihrer Bemühungen im Bereich vorbeugende Diplomatie beizutragen, unter anderem durch Vermittlung und über die Guten Dienste des Generalsekretärs, soweit angezeigt;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die beiden gemeinsamen Partnerschaftsrahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für die Mobilisierung konkreter und praktischer system- und kommissionsweiter Unterstützung sind, um Afrika bei der Erzielung greifbarer Fortschritte bei der Erreichung seines Ziels, einen konfliktfreien Kontinent zu schaffen, zu helfen, und bekundet seine Bereitschaft, die Umsetzung des Gesamtfahrplans der Afrikanischen Union mit praktischen Schritten, um die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen, zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung, die die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union unterzeichnet haben, um ihre Zusammenarbeit bei der Unterstützung von Anstrengungen zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in Afrika zu stärken, bekräftigt, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, *betont*, wie wichtig Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, für die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Friedenskonsolidierung, für die Erhöhung der Synergien und für die Gewährleistung der Kohärenz und Komplementarität dieser Maßnahmen sind, begrüßt in dieser Hinsicht einen regelmäßigen Meinungsaustausch, gemeinsame Initiativen und den Austausch von Informationen zwischen dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Kommission der Afrikanischen Union und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und ermutigt die Kommission für Friedenskonsolidierung, gegebenenfalls einen Meinungsaustausch mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, gemäß den Resolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016) zu führen;

11. *stellt fest*, wie wichtig es für die Bewältigung der allgemeinen Sicherheitsprobleme in Afrika ist, dass der Sicherheitsrat und der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union im Rahmen ihrer jeweiligen Entscheidungsprozesse Konsultationen führen und gegebenenfalls gemeinsame Strategien für eine ganzheitliche Herangehensweise an Konflikte verfolgen, auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile, der Lastenteilung, gemeinsamer Analysen, Planungsmissionen und Bewertungsbesuche seitens der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sowie auf der Grundlage der Überwachung und Evaluierung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Kapitel VIII und den Zielen und Grundsätzen;

12. *begrüßt* den Beschluss der Afrikanischen Union, den Status Afrikas als kernwaffenfreie Zone zu bestätigen, und *unterstreicht*, dass die bestehenden internationalen, regionalen und subregionalen Dokumente betreffend den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, ihre destabilisierende Anhäufung und ihren Missbrauch in Afrika, einschließlich des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und

Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, sowie ihre einschlägigen Resolutionen, die zur Konfliktprävention in Afrika beitragen, vollständig durchgeführt werden müssen;

13. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünfte und -regime ebenso wirksam durchgeführt werden müssen wie die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Waffenembargos, und begrüßt die Anstrengungen, Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen wie der Afrikanischen Union Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, ihre destabilisierende Anhäufung und ihren Missbrauch zu verhüten und zu bekämpfen, und legt den afrikanischen Staaten nahe, ihre nationalen Waffenbestände zu sichern, um eine illegale Umleitung zu verhindern;

14. *nimmt Kenntnis* von der Partnerschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung, einschließlich der Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit sowie Jugend und Frieden und Sicherheit;

15. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats anerkannt wird, namentlich in den Resolutionen 1325 (2000) und 2242 (2015), begrüßt in dieser Hinsicht die Rolle des Netzwerks afrikanischer Frauen in der Konfliktprävention und Vermittlung „FemWise-Africa“ und des Netzwerks afrikanischer Frauen in Führungspositionen, *betont* außerdem, dass ein gemeinsames Handeln der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union erforderlich ist, um sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen zu beenden, *betont*, wie wichtig die vollständige Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats genannten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ist, und begrüßt die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Anwendung und Verstärkung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;

16. *bekräftigt* den wichtigen und positiven Beitrag junger Menschen zu den Bemühungen um die Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit sowie die Rolle, die junge Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und durch die sie einen zentralen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg der Bemühungen um Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung sowie in Postkonfliktsituationen leisten, und *ermutigt* außerdem alle diejenigen, die an der Planung für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beteiligt sind, die Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen jungen Menschen zu berücksichtigen, einschließlich des Problems der Jugendarbeitslosigkeit auf dem Kontinent, indem sie in den Aufbau der Fähigkeiten und Kompetenzen der jungen Menschen investieren, um durch sachgerechte Bildungsmöglichkeiten, die so gestaltet sind, dass sie eine Kultur des Friedens fördern, der Arbeitsmarktnachfrage gerecht zu werden;

17. *ist sich insbesondere dessen bewusst*, dass es zur Prävention aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und zu ihrem Schutz davor, insbesondere im Kontext bewaffneter Konflikte, sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Armut, Entbehrung und Ungleichheit zu legen, und wie wichtig es ist, Bildung für alle und friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und *betont* ferner, wie wichtig es ist, dass Kinderschutzfragen bei allen Friedensprozessen bereits ab der Frühphase angemessen berücksichtigt werden, insbesondere die

Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen, und wie wichtig Friedensabkommen sind, die das Kindeswohl und die Behandlung der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder als Opfer nachdrücklich betonen und den Schwerpunkt auf die Wiedereingliederung in die Familien und die Gemeinwesen legen;

18. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität einiger Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *unterstreicht*, dass die jeweiligen Regierungen und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren adäquate Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *auf*, ihre Regierungsführung weiter zu verbessern, indem sie unter anderem Korruption beseitigen, demokratische Institutionen, die Achtung der Menschenrechte und die Rechenschaftspflicht stärken, und ihre Anstrengungen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung und der Förderung des Wohlergehens der Bevölkerung zu verstärken, mit dem Ziel, die tieferen Konfliktursachen anzugehen und eine solide Grundlage für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität zu schaffen, und legt allen Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union ferner nahe, alle Initiativen der Afrikanischen Union zur Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und einer guten Regierungsführung zu unterzeichnen, zu ratifizieren und innerstaatlich umzusetzen und ihre universelle Anwendung auf dem gesamten Kontinent zu fördern, wie im Kommuniqué des jüngsten Gipfeltreffens der Afrikanischen Union betreffend die kontinentweite Umsetzung der Agenda „Die Waffen zum Schweigen bringen“ erbeten;

20. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, in Gebieten Afrikas, in denen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe sowie der unerlaubte Handel damit zum Ausbruch, zur Eskalation oder zur Fortsetzung bewaffneter Konflikte beitragen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und *legt* den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nahe*, ihre Regelungsmechanismen für die Ausbeutung und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu stärken und sicherzustellen, dass die aus diesen Ressourcen erzielten Erträge der Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung zugutekommen, mit dem Ziel, eine ausgewogene Entwicklung und eine gerechte Aufteilung ihrer Vorteile zu fördern;

21. *bekundet erneut* seine Absicht, mögliche Schritte zur Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union bei der Förderung und Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Afrika im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seines Berichts über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen in Afrika gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union aktuelle Informationen über die Umsetzungsmaßnahmen zur Erweiterung der Unterstützung vorzulegen, die die Vereinten Nationen und ihre Institutionen der Afrikanischen Union bei der Umsetzung der Vision 2020, die Waffen in Afrika zum Schweigen zu bringen, bereitstellen.